

erster Linie Papst Liberius und der mächtige Hosius gewonnen oder vernichtet werden. Kein Mittel, das hierzu führen könnte, schien zu verwerflich zu sein, ja selbst vor Gewalt an einem 100jährigen Priester schreckte man nicht zurück. Der ehrwürdige Streiter für Christus und seinen Glauben sollte von Athanasius, für den er so mannhaft gestritten, getrennt und zur Gemeinschaft mit den Arianern vermocht werden; denn so lange Hosius, diese Säule der Orthodogie, noch stand, schien der Sieg nicht vollendet. Einem ersten dießbezüglichen Ansturm von Seite des Kaisers trat der Priestergeis so ehefurchtgebietend entgegen, daß jener ihn unbehelligt wieder entließ. Auf ein zweites derartiges Ansinnen des Kaisers antwortete er in einem freimüthigen, wahrhaft apostolischen Schreiben (zugleich dem einzigen noch erhaltenen schriftlichen Denkmal von Hosius, bei Athanasius, Hist. Arian. c. 42 sqq. aufbewahrt) abermals mit non possumus. Jetzt aber wurde er, der ehemalige intime Freund und treue Berather Constantins, von dessen Sohn, obwohl bereits 100 Jahre alt, nach Sirmium verbannt und hier in unwürdigster Weise sogar körperlich mißhandelt, bis er sich schließlich, nach einjährigem Exil und körperlich gedrohen, 357 zu einem Acte verstand, der als Abfall zum Arianismus gedeutet werden konnte. Ueber diesen Fall des großen Hosius ist Vieles geschrieben und verschiedentlich geurtheilt worden. Meistens aber ist das Urtheil ungerecht auf Grund der herben Anklagen bei Hilarius von Poitiers. Letzterer nennt die zweite, ganz arianisch lautende sirmische Formel von 357 ein exemplum blasphemias apud Sirmium per Osianum et Potamium conscriptas (De synod. e. 11), und auf Grund dieser Aussage wird vielfach kurzweg behauptet: Hosius habe die zweite sirmische Formel verfaßt. Es ist fast unglaublich, wie oberflächlich oft zu Werke gegangen wird bei Erforschung historischer Fragen, selbst wenn es sich um die schwerwiegendsten Urtheile handelt. Wer die zweite, den starren Arianismus lehrende sirmische Formel gelesen und das Leben und Wirken des Bischofs Hosius kennt, wird sich sofort sagen: ein solcher Mann kann unmöglich eine derartige Glaubensformel verfaßt haben, und nur die zwingendsten Gründe könnten diese Anklage glaubhaft machen. Liegen nun solche vor? Hilarius, wenn auch Zeitgenosse, schreibt hier nicht als Augen- und Ohrenzeuge, sondern referirt die eben herrschende Volksmeinung; daß diese aber nicht immer richtig ist, bedarf nicht erst eines Beweises. Was ist selbstverständlich, als daß die leiseste Connivenz von Seiten eines Hosius gegenüber den Arianern von diesen, zumal da ersterer bald starb, in unerschlichster Weise ausgebeutet und vergrößert, und daß hierdurch das christliche Bewußtsein in weiteren Kreisen peinlich berührt wurde! Sollte das fama crescit eundo nicht auch hier seine Geltung haben, so daß die geringste Nachgiebigkeit, von Hosius zu Sirmium geübt, bis sie

zu Hilarius' Ohren kam, zu völligem Abfall vom Glauben werden konnte? Dann aber wird man nicht recht begreifen, warum hier lediglich das Zeugniß eines Hilarius gelten soll, der hier wie in seinem Briefe Ad Constantium imperatorem unbestritten sehr herb, um nicht zu sagen leidenschaftlich urtheilt, während die Angaben des der Sache doch viel näher stehenden Athanasius völlig außer Berechnung bleiben. Letzterer aber berichtet über Hosius, daß derselbe aus Furcht vor den Drohungen des Kaisers Constantius ihnen (sc. den Arianern) nicht zu widersprechen schien, und daß er, durch zahlreiche Mißhandlungen und Schläge erschöpft, ihnen auf einige Zeit nachgab (προς καιρον ελεησθεσθεσ, Athan. Apol. c. Arian. c. 89). Worin bestand nun aber diese Nachgiebigkeit von Hosius? Ganz gewiß nicht in Abfassung der zweiten sirmischen Formel; genauere Angaben hierüber besitzen wir freilich nicht, und meistens wird angenommen, Hosius habe wenigstens obige Formel unterschrieben. Aber auch dieß folgt nicht aus den Worten bei Athanasius, ja es scheint durchaus unwahrscheinlich, daß sich Hosius' Name auf keinem Exemplare findet. Wäre es glaubhaft, daß Kaiser Constantius und die Arianer den greisen Bischof auf die unwürdigste Weise mißhandelt, um ihn zur Unterschrift der Formel zu vermögen, und daß sie, nachdem sie dieselbe erlangt, davon keinerlei Gebrauch gemacht hätten? Man wird sich mit dem geringsten Zeichen der Nachgiebigkeit von Hosius' Seite begnügt haben, ähnlich wie sich auch die heidnischen Schergen vielfach mit dem Opfer eines einzigen Weihrauchthornes zufrieden gaben. Man muß darum mit Gams eher von einem „Fehler“ als von einem „Fall“ des Hosius sprechen, zumal da er das Gethane sofort wieder gut machte. Nach Athanasius' Zeugnisse widerrief er nämlich beim Herannahen des Todes feierlich seine Nachgiebigkeit als durch Gewalt erpreßt, und sprach auf's Neue das Anathem über den Arianismus. Ueber das Ende des großen Dulders fehlen uns positive Angaben; es ist jedoch wahrscheinlich, daß ein mehr als 100jähriger Greis unmensliche Mißhandlungen nicht lange überdauert habe. Die Angabe, er sei bereits am 27. August 357 zu Sirmium gestorben und nicht mehr lebend, sondern als Leiche in die Heimat zurückgeführt, erscheint daher durchaus glaubhaft (das Nähere s. bei Gams, Kirchengesch. von Spanien II, 1, 269 ff. u. III, 2, 487). Die weitere Annahme aber, Hosius habe in Spanien die Metropolitaverfassung eingeführt, erscheint doch mehr als geistreiche Combination denn als historische, auf solider Basis ruhende Thatsache (s. Gams a. a. D. II, 1, 166 ff.). Außer obigem Brief an Constantius erwähnt Isidor von Sevilla (De viris illustr. c. 5) noch eines andern Schreibens von Hosius an seine Schwester über das Lob der Jungfräulichkeit von schöner, herrlicher Darstellung; weiter soll er noch ein vortreffliches Werk verfaßt haben zur Erklärung der priester-